

Satzung des „Förderverein Schach Gera“

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schach Gera e.V.“ – Kurzbezeichnung FSG. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Sitz des Vereins ist Gera. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein wird Mitglied im Stadtsporthund Gera (SSB), im Thüringer Schachbund (ThSB) und im Landessportbund Thüringen (LSB).

§ 2

Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, die Sportart Schach in der Stadt Gera zu fördern.
2. Insbesondere verfolgt der Verein folgende Ziele:
 - personelle und finanzielle Unterstützung von Schachveranstaltungen in der Stadt Gera
 - Unterstützung bei der Verbreitung des Schachs insbesondere in Schulen und Freizeiteinrichtungen
 - Unterstützung des Trainingsbetriebes für Schüler, Jugendliche und Erwachsene
 - enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Ämtern und den verantwortlichen Sportgremien.

§ 3

Verwendung der Mittel im Geschäftsjahr

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Verwendung der Mittel ist in der Rechnungsführung nachzuweisen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Satzung des Fördervereins anerkennt.
2. Über die Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand.
3. Die Vereinsmitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres
 - Tod
 - Ausschluss
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5

Finanzierung und Mitgliedsbeitrag

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt ausschließlich über Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt. Der Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Die Verwendung der finanziellen Mittel ist durch den Schatzmeister nachzuweisen und durch den Kassenprüfer zu kontrollieren.

§ 6

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - seinem Stellvertreter und
 - dem Schatzmeister
 - sowie zwei weiteren Mitgliedern (Schriftführer und Spielleiter)
2. Die Kandidaten für den Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Vorstandsmitglieder werden im Block in offener Wahl durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung des Vorstandes muss inhaltlich begründet werden, den Vorschlag zur Neubesetzung des Vorstandes enthalten sowie den Mitgliedern mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein. Der Vorstand kann nur in seiner Gesamtheit abberufen werden.

§ 7

Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Der Mitgliederversammlung allein steht zu:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer der Wahlperiode
 - die Abberufung des Vorstandes
 - die Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:
 - mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Vorschlag einer Tagungsordnung fordern
 - der Vorstand dies beschließt.
3. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse werden durch ein Vorstandsmitglied protokolliert.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Es ist die Aufgabe des Vorstandes, alle Angelegenheiten des Vereins zu bearbeiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Verein wird nach außen durch den Vorstand vertreten.
3. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende oder der Schatzmeister jeweils in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag zur Auflösung muss in der allen Mitgliedern zugeschickten Tagesordnung enthalten sein. Der Beschluss der Auflösung bedarf mindestens zwei Drittel der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen.
2. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an das Christliche Jugenddorf, Am Ferberturm 72, 07546 Gera, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten und Änderung der Satzung

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss der Satzungsänderung bedarf mindestens zwei Drittel der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen.